

Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist" (§ 8 Abs. 5 GöV). Das heißt, sie können über alle in die Zuständigkeit der jeweiligen Volksvertretung fallenden Fragen beraten und entscheiden, mit Ausnahme derjenigen, die als ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung geregelt sind.

Die Beschlüsse des Rates haben die gleiche Rechtsverbindlichkeit und beziehen sich auf den gleichen Adressatenkreis wie die Beschlüsse der Volksvertretung selbst (vgl. § 1 Abs. 3 GöV). Das heißt, sie sind verbindlich für die Organe des Rates, für die dem Rat unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, für alle nachgeordneten Volksvertretungen, Räte und deren Organe sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger.

Die Beschlußstätigkeit der örtlichen Räte gilt es ständig weiter zu qualifizieren. Es sind solche Beschlußentwürfe für die Volksvertretung auszuarbeiten und Beschlüsse vom Kollektiv des Rates zu fassen, die

- auf die Durchsetzung der Hauptaufgabe gerichtet sind,
- den objektiven Notwendigkeiten und Möglichkeiten entsprechen und
- wissenschaftlich vorbereitet und begründet sind.

Das verlangt, bereits im Prozeß der Ausarbeitung der Beschlüsse sowie bei deren Durchführung und der Kontrolle über die Erfüllung die Werktätigen, ihre Kollektive und die gesellschaftlichen Organisationen umfassend einzubeziehen und die besten Erfahrungen anzuwenden. Zur weiteren Verbesserung der Beschlußstätigkeit der Räte ist es angebracht, die wichtigsten Anforderungen an die Ausarbeitung von Beschlüssen in einer speziellen Beschlußordnung oder in der Arbeitsordnung des Rates zu regeln.

Die Beschlüsse der Räte sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Das kann in vielfältiger Weise geschehen: durch Erläuterung in Einwohnerversammlungen und Aussprachen, durch Kommentare in Presse und Funk, durch wörtliche Wiedergabe wichtiger, große Teile der Bevölkerung interessierender Fragen (z. B. Aufruf zum „Mach mit!“-Wettbewerb), durch Flugblätter, Sonderdrucke, Mitteilungsblätter, Bekanntmachungen usw.

Wichtig ist, daß diejenigen eingehend informiert werden, die die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich zu organisieren haben bzw. die wesentlichen Einfluß auf deren Erfüllung nehmen können. Zu den letzteren gehören vor allem die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften, sowie die Ausschüsse der Nationalen Front.

10.2.1.3. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Räte

Die Verfassung der DDR regelt, daß die Mitglieder des Rates nach Möglichkeit Abgeordnete sein sollen (Art. 83 Abs. 1). Diese Regelung geht davon aus, daß die Räte als die vollziehend-verfügenden Organe der Volksvertretungen aus deren Mitte gewählt werden. Sie läßt andererseits zu, daß in notwendigen Fällen auch